

Arbeitsversion

Verordnung zur Änderung der Verordnung über kantonale Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –
Geändert: **821.40.73**
Aufgehoben: –

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Epidemien-gesetz des Bundes vom 28. September 2012 (EpG);

in Erwägung:

Die epidemiologische Situation des Kantons Freiburg wird täglich neu geprüft.

COVID-19 wird noch mehrere Monate in der Bevölkerung zirkulieren, wobei starke Schwankungen der Infektionsrate zu erwarten sind.

Die Zahl der Neuinfektionen mit COVID-19 ist in letzter Zeit signifikant angestiegen.

auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales und der Sicherheits- und Justizdirektion,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGF [821.40.73](#) (Verordnung über kantonale Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie, vom 17.08.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 2

Aufgehoben

Art. 3

Aufgehoben

Art. 4

Aufgehoben

Art. 5 Abs. 2a (neu), Abs. 3 (geändert)

^{2a} Die öffentlichen Gaststätten und die Organisatoren öffentlicher Veranstaltungen mit vorübergehend oder dauerhaft stehender Kundschaft gewährleisten eine gezielte Rückverfolgbarkeit der Anwesenden. Zu diesem Zweck verwenden sie ein einfaches und sicheres Tracing-System, das an einem einzigen, kontrollierten Durchgang zusätzlich zu den im Bundesrecht vorgesehenen Daten für jede Person die Zeit des Ein- und des Austritts elektronisch erfasst. Für Personen, die nicht über die technischen Mittel für diese Art der Rückverfolgung verfügen, wird eine Alternativlösung angeboten.

³ Die Einzelheiten für die Umsetzung der Datenerhebung können gemäss Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation des Staatsrates und der Verwaltung vom 16. Oktober 2001 von der Direktion für Gesundheit und Soziales oder von der Sicherheits- und Justizdirektion auf dem Verordnungsweg ausgeführt werden.

Art. 5a Abs. 1, Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Das Tragen einer Maske ist obligatorisch:

- a) (*geändert*) für Personen, die geschlossene, öffentlich zugängliche Orte aufsuchen. Als solche gelten namentlich: Geschäfte, Supermärkte, Bahnhöfe und Bahnhofunterführungen einschliesslich Bahnsteige, Museen, Ausstellungsräume, Konzertsäle, Eventhallen, Sport- und Freizeiträume, Theater, Kinos, Bibliotheken, Gotteshäuser, gemeinsam genutzte Räume von Hotels, Banken und Poststellen und Empfangsräume der öffentlichen Verwaltung (Schalter); die Maskenpflicht gilt auch für das Personal dieser Orte, wenn es nicht durch eine Trennscheibe oder eine vergleichbare Vorrichtung geschützt ist.

² *Aufgehoben*

Art. 5b (*neu*)

Ausnahmen von der Maskenpflicht

¹ Von der in Artikel 5a genannten Pflicht ausgenommen sind:

- a) Kinder unter 12 Jahren;
- b) Personen, die bescheinigen können, dass sie aus bestimmten, namentlich medizinischen Gründen keine Gesichtsmaske tragen können;
- c) Personen auf einer Bühne wie Künstlerinnen und Künstler.
- d) Personen, die eine Tätigkeit in einer Sporthalle ausüben.

² Das Tragen einer Maske ist nicht obligatorisch:

- a) in Verpflegungseinrichtungen wie Gastronomiebetrieben, Bars und Diskotheken; Artikel 5a Abs. 1 Bst. b bleibt vorbehalten. Wenn sich das Restaurant oder die Bar in einem Geschäft befindet, gilt diese Regel nur für sitzende Personen.
- b) in den Primarschulen und Orientierungsschulen; die Anwendung der eingeführten Schutzkonzepte bleibt vorbehalten.

Art. 10 Abs. 2 (*aufgehoben*)

² *Aufgehoben*

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Diese Verordnung tritt am 17. Oktober 2020 um 6.00 Uhr in Kraft.

[Signaturen]